

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
37. Jahrgang – 9. Februar 2009 – Nr. 2

Geschäftsordnung
der Fachbereichskonferenz (FBK)
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. Februar 2009

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

Geschäftsordnung der Fachbereichskonferenz (FBK) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. Februar 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) und des § 5 der Grundordnung der Hochschule-Ostwestfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2008 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2008/Nr. 1), gibt sich die Fachbereichskonferenz der Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben und Mitglieder
- § 2 Vorsitz
- § 3 Ladungsfrist und Form der Einberufung
- § 4 Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Niederschrift
- § 7 Beteiligung weiterer Personen bzw.
Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Hochschule
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Sitzungsverlauf
- § 10 Anträge
- § 11 Rederecht
- § 12 Abstimmung
- § 13 Hausrecht und –ordnung während der Sitzungen
- § 14 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

Aufgaben und Mitglieder

- (1) Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 23 Abs. 2 HG).
- (2) Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche (§ 23 Abs. 3 HG).

§ 2 Vorsitz

- (1) Die Fachbereichskonferenz wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt die Fachbereichskonferenz innerhalb der Hochschule.
- (3) Die Amtszeiten der oder des Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung beträgt vier Jahre. Die Amtszeiten bestimmen sich so, als ob die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung ihr Amt am 1. August 2008 angetreten hätten. § 13 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

§ 3 Ladungsfrist und Form der Einberufung

- (1) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt eine Woche. Die Einberufung muss in der Woche, die der Sitzung vorhergeht, und zwar an dem Wochentag, der namentlich dem Sitzungstag entspricht, abgesandt sein. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Werktage verkürzt werden.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Beifügung der Tagesordnung. Zu jedem Punkt der Tagesordnung soll von der oder dem Vorsitzenden der Einladung eine Vorlage, falls möglich mit Beschlussvorschlag, beigelegt werden. Vorlagen können ausnahmsweise nachgereicht werden. Sie sollen jedoch spätestens zwei Tage vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder sein.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen finden während der Vorlesungszeiten in der Regel einmal im Monat statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe schriftlich verlangen.
- (3) Die Sitzungen der Fachbereichskonferenz sind grundsätzlich nicht-öffentlich.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung von der Fachbereichskonferenz endgültig beschlossen.
- (2) Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz, des Präsidiums oder des Hochschulrats können bei der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Einladung schriftlich die

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes beantragen. Dem Antrag ist eine entsprechende Vorlage beizufügen.

- (3) Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.
- (4) Sofern keine termingebundenen Eilfälle vorliegen, sind Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung enthalten sind, auf Verlangen eines Mitglieds auf die nächste Sitzung zu vertagen. Das Vorliegen eines Eilfalls wird ggf. von der Fachbereichskonferenz durch Beschluss festgestellt.
- (5) Jeder Tagesordnungspunkt, der während einer Sitzung vertagt bzw. nicht behandelt wird, ist in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen, sofern nichts anderes beschlossen wird.

§ 6 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen der oder des Vorsitzenden, der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Anwesenden,
 3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen.Jedes Mitglied kann während der Sitzung verlangen, dass ein Beitrag wörtlich zu Protokoll genommen wird.
- (2) Die Niederschrift soll auf der folgenden Sitzung der Fachbereichskonferenz zur Genehmigung vorgelegt und nach erfolgter Genehmigung von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende ist für den Inhalt der Niederschrift verantwortlich.
- (4) Eine Kopie der Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzustellen. Einwände gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen deren Form und insbesondere die Richtigkeit der Wiedergabe des Inhalts der Verhandlungen und Beschlüsse richten. Eine nochmalige Beratung oder Beschlussfassung über die Verhandlungsgegenstände selbst ist unzulässig. Über Anträge auf Berichtigung der Niederschrift entscheidet die Fachbereichskonferenz.

§ 7 Beteiligung weiterer Personen bzw. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Hochschule

- (1) Die Fachbereichskonferenz kann auf Antrag Dritte zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Den hinzugezogenen Personen ist Rederecht einzuräumen.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule hat ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (3) Sofern eine Prodekanin oder ein Prodekan eines Fachbereichs nicht die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs vertritt, kann sie oder er nur mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans des Fachbereichs an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Information einer Prodekanin oder eines Prodekans über Sitzungstermine erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs. Die beratende Teilnahme von Prodekaninnen oder Prodekanen, die nicht eine Dekanin oder einen Dekan vertreten, kann durch Beschluss der Fachbereichskonferenz für einzelne oder alle Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte einer Sitzung ausgeschlossen werden. Anträge im Sinne von Satz 3 werden unter Ausschluss der entsprechenden Prodekaninnen und Prodekane beraten und abgestimmt.
- (4) Die Fachbereichskonferenz hat dem Präsidium Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Fachbereichskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über die Arbeit der Fachbereichskonferenz unterrichten (§ 16 Abs. 5 HG). Zu diesem Zweck ist dem Präsidium die Einladung zu jeder Sitzung bekannt zu geben.

§ 8 Beschlussfähigkeit

Die Fachbereichskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen. Im Verlaufe einer Sitzung gilt die Fachbereichskonferenz solange als beschlussfähig, bis ihre Beschlussunfähigkeit auf Antrag festgestellt worden ist.

§ 9 Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Festsetzung der Tagesordnung,
- c) Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung,
- d) Mitteilung aktueller Informationen,
- e) Behandlung der Tagesordnung,
- f) Verschiedenes,
- g) Schließung der Sitzung.

§ 10 Anträge

- (1) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt kann jedes Mitglied in der Sitzung stellen, bevor über den Punkt entschieden wird. Änderungs- und Zusatzanträge in diesem Sinne sind nur solche Anträge, die den ursprünglichen Antrag eingengen oder erweitern. Über den Antrag, der inhaltlich am weitesten vom ursprünglichen Antrag oder von der Vorlage abweicht, wird zuerst abgestimmt.

- (2) Jedes Mitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierher gehören Anträge auf
- a) Beendigung der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Vertagung,
 - d) Übergang zur Tagesordnung,
 - e) Verweisung an eine Kommission,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Fachbereichskonferenz.

Die Anträge zu a) und b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Die Anträge sind kurz zu halten. Während einer Aussprache über einen Antrag zur Geschäftsordnung darf nur darüber, nicht aber zur Sache selbst gesprochen werden. Es ist nur eine Gegenrede zulässig.

§ 11 Rederecht

Die oder der Vorsitzende öffnet und schließt die Aussprache über jeden einzelnen Punkt. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; bei gleichzeitigen Meldungen nach ihrem oder seinem Ermessen. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung zu erteilen.

§ 12 Abstimmung

- (1) Abgestimmt wird, nachdem die Aussprache beendet und dieses von der oder dem Vorsitzenden festgestellt worden ist. Vor der Abstimmung sind Anträge in der Regel im Wortlaut zu verlesen. Bei mehreren Anträgen zu einem Tagesordnungspunkt entscheidet die oder der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang.
- (2) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (3) Die oder der Vorsitzende stellt die Frage so, dass die Fachbereichskonferenz ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Ja-Stimmen oder Nein-Stimmen fasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
- (4) Ein Mitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (5) Persönliche Erklärungen zur Zurückweisung von Angriffen gegen die Person der Rednerin oder des Redners oder gegen eigene Ausführungen sind gestattet. Sie dürfen keine Erklärungen zur Sache enthalten.

§ 13
Hausrecht und –ordnung während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende übt in der Sitzung das Hausrecht aus. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen, um Ordnungsstörungen zu vermeiden. Persönliche Angriffe sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.
- (2) Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören oder versuchen sich an ihr zu beteiligen, können von der oder dem Vorsitzenden nach vergeblicher Mahnung – bei groben Verstößen auch ohne vorherige Mahnung – aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung der Sitzung nicht möglich, so kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.
- (3) Verstößt ein Mitglied oder eine teilnahmeberechtigte oder zur Teilnahme zugelassene Person gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende das Mitglied bzw. die Person unter Nennung seines bzw. ihres Namens "zur Ordnung", falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, "zur Sache" rufen. Wird dieser Ermahnung nicht gefolgt, so kann die oder der Vorsitzende nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist das Wort entzogen, so darf das Mitglied bzw. die Person zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

§ 14
Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann von der Fachbereichskonferenz mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder geändert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 3. Dezember 2008 und 4. Februar 2009

Höxter, den 9. Februar 2009

Lemgo, den 9. Februar 2009

Die Vorsitzende
der Fachbereichskonferenz der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Marianne Grupe

Prof. Tilmann Fischer